

**Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit
im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle
vom 10. Mai 2011
in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung
vom 25. August 2015**

zwischen dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer und den leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Halle (Westfalen), Ravensberger Straße 1, 33790 Halle (Westf.), vertreten durch die Bürgermeisterin Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann und durch den allgemeinen Vertreter Jürgen Keil,

der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Klute und durch den Stadtoberverwaltungsrat Hans-Jürgen Matthies,

der Stadt Werther (Westfalen), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Weike und durch den allgemeinen Vertreter Guido Neugebauer,

der Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen, vertreten durch den Bürgermeister Klemens Keller und durch den allgemeinen Vertreter Eckhard Strob,

der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Besser und durch den allgemeinen Vertreter Reinhard Junker,

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

Aufgrund § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LABfG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 298, 326) schließen der Kreis Gütersloh und die Städte und Gemeinden folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Gütersloh als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG).

Bei den Städte und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis Gütersloh handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LABfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der nachfolgend genannten Entsorgungsleistungen übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen können.

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren eine kreisbezogene kommunale Zusammenarbeit. Die Städte und Gemeinden übertragen dem Kreis die Durchführung der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonage (PPK) (im Weiteren „Entsorgungsleistungen“ genannt) im Sinne des § 5 Abs. 6 S. 1 LAbfG NRW.

Die Aufgabenübertragung erfolgt mandatierend gem. § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

§ 2

Durchführung

1. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit den Städten und Gemeinden diesbezüglich abstimmen, soweit es die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.

2. Zur näheren Durchführung der Entsorgungsleistungen, zu denen neben dem Einsammeln und Befördern der PPK-Abfälle auch das Behältermanagement gehört, wird eine gesonderte Durchführungsvereinbarung geschlossen (z.B. bezüglich Behältergrößen, Abfuhrhythmen).
Diese Durchführungsvereinbarung wird jeweils separat mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde geschlossen.

3. Der Kreis führt die Entsorgungsleistung gemäß § 1 Abs. 1 für die Städte und Gemeinden unentgeltlich durch.

4. Der Kreis darf die Entsorgungsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Städte und Gemeinden erklären hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

5. Die Städte und Gemeinden bevollmächtigen den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Städte und Gemeinden abzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen gegenüber dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein.
Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei den Städten und Gemeinden vorhanden sind.
7. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.

§ 3

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020. Diese Änderungsvereinbarung beginnt zum 01.01.2016. Die bestehenden Durchführungsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden sind, soweit erforderlich, an die zukünftigen ortsspezifischen Verhältnisse und/oder Leistungsbeschreibungen anzupassen. Ansonsten bleibt die Vereinbarung unverändert. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 2 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird.
2. Sofern die Vereinbarung nicht von dem Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden zugleich oder von allen Städten und Gemeinden zugleich gegenüber den anderen Vertragspartnern ordentlich gekündigt wird, hat die ordentliche Kündigung im Sinne des Abs. 1 grundsätzlich lediglich das Ausscheiden der gekündigten Stadt oder Gemeinde bzw. der kündigenden Stadt oder Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt eine ordentliche Kündigung, die von einzelnen Städten oder Gemeinden ausgesprochen wird, und/oder die ordentliche Kündigung, die vom Kreis gegenüber ein-

zelnen Städten oder Gemeinden ausgesprochen wird, grundsätzlich nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grunde aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.

3. Infolge einer Kündigungserklärung einzelner Städte und Gemeinden sowie infolge eines Ausscheidens einzelner Städte und Gemeinden aus dem Vertragsverhältnis aus einem anderen Grund als einer Kündigung, steht dem Kreis unbeschadet des Abs. 2 ein Recht zur ordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung muss in diesem Fall durch den Kreis innerhalb von **3 Monaten** nach Zugang der Kündigungserklärung der einzelnen Städte und Gemeinden bzw. nach dem Ausscheiden der einzelnen Städte und Gemeinden aus dem Vertragsverhältnis schriftlich per Einschreiben gegenüber den verbliebenen Vertragspartnern erklärt werden. Der Vertrag endet mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des nächsten Kalenderjahres.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 2 Abs. 4 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragspartnern schriftlich mitteilen.

Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 4**Schlussvorschriften**

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Gütersloh,

Sven-Georg Adenauer

- Landrat -

Frank Scheffer

- Leitender Kreisbaudirektor -

Halle (Westf.),

Anne-Elisabeth
Rodenbrock-Wesselmann
-Bürgermeisterin-

Jürgen Keil

- allgemeiner Vertreter -

Versmold,

Thorsten Klute
-Bürgermeister-

Hans-Jürgen Matthies
- Stadtoberwaltungsrat -

Werther (Westf.),

Marion Weike
-Bürgermeisterin-

Guido Neugebauer
- allgemeiner Vertreter -

Borgholzhausen,

Klemens Keller
-Bürgermeister-

Eckhard Strob
- allgemeiner Vertreter -

Steinhagen,

Klaus Besser
-Bürgermeister-

Reinhard Junker
- allgemeiner Vertreter -